



Gemeinde Zollikon

Vollzugsverordnung Kinderbetreuungsbeiträge

vom 6. Juni 2012

Gestützt auf Art. 7 des Beitragsreglements der Gemeinde Zollikon für die vorschulische familienergänzende Kinderbetreuung (Subjektsubventionierung) erlässt der Gemeinderat folgende Vollzugsverordnung:

Artikel 1 Zuständigkeiten

¹ Über einen Antrag für Subventionsbeiträge entscheidet die Sozialbehörde i.d.R. innerhalb von sechs Wochen, nach Vorliegen des vollständigen Antrags.

² Die Sozialbehörde trifft die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen organisatorischen Massnahmen.

³ Das Gesuch um Subventionierung ist mit dem entsprechenden Antragsformular und den entsprechenden Beilagen beim Sekretariat der Sozialbehörde einzureichen.

Artikel 2 Bemessungsgrundlagen

¹ Der Subventionsbeitrag richtet sich nach Art. 3, 4, 5 und 6 des Beitragsreglements.

² Für die Berechnung werden die Einnahmen und das Vermögen nachfolgender Personen berücksichtigt:

- a. in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- b. im gleichen Haushalt lebende nicht verheiratete Eltern oder
- c. Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat oder
- d. geschiedener oder getrennt lebende Elternteil unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art 133 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.
- e. Konkubinatspartner ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahren andauernder Konkubinatsituation.

Artikel 3 Provisorische Berechnungsgrundlagen

Das steuerbare Gesamteinkommen und das steuerbare Gesamtvermögen werden wie folgt ermittelt:

- a. Letzte Steuerrechnung, sofern diese die aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation darstellt.
- b. Befinden sich die Eltern in Trennung oder Scheidung und kann noch keine aktuelle Steuerrechnung beigebracht werden, wird das Einkommen und Vermögen gemäss der Situation der Eltern, die keine aktuelle Steuerrechnung einreichen können, ermittelt.
- c. Unterlagen zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation, dies gilt auch für Eltern, die der Quellensteuer unterliegen.

- d. Ausweis Tagesansatz der entsprechenden Betreuungsinstitution.
- e. Vorgesehener Betreuungsumfang.

Artikel 4 Auszahlung

Die Auszahlung der Subventionsbeiträge erfolgt monatlich an die Eltern aufgrund der vorgelegten Rechnung der Betreuungsinstitution.

Artikel 5 Meldepflicht bei Änderungen des massgeblichen Einkommens und Vermögens

¹ Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen der für die Subventionierung massgeblichen Faktoren unverzüglich zu melden. Dies gilt insbesondere:

- a. bei einer Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation
- b. bei einer Veränderung der Haushaltgrösse
- c. bei einer Veränderung des Betreuungsumfangs.

² Die Anpassung des Subventionsbeitrages erfolgt i. d. R. auf den Zeitpunkt Eintritt des Ereignisses.

³ Wenn die Eltern aufgrund einer Trennung oder Scheidung einen höheren Subventionsbeitrag verlangen, muss eine Trennungs- oder Scheidungsverfügung eingereicht werden.

⁴ Zu hohe Subventionsbeiträge werden zurückgefordert bzw. mit zukünftigen Subventionsbeiträgen verrechnet.

Artikel 6 Definitive Abrechnung

¹ Die definitive Abrechnung der Subventionsbeiträge erfolgt aufgrund der definitiven Steuerrechnungen des Subventionsbeitragsjahres.

² Die definitive Steuerrechnung ist innert 60 Tagen nach Erhalt vorzulegen.

³ Liegt die definitive Steuerrechnung nach zwei Jahren nicht vor, werden die entsprechenden Steuerdaten direkt beim Steueramt eingeholt.

⁴ Weicht das definitive Gesamteinkommen um +/- Fr. 5000.- vom provisorischen Gesamteinkommen ab, erfolgt durch die Gemeinde eine Rückforderung bzw. eine Nachzahlung des Differenzbetrages.

Artikel 7 Auskunftspflicht/Einsichtsrecht

¹ Die Eltern haben wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und Einsicht in ihre zur Ermittlung des Subventionsbeitrags erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

² Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes SHG (§ 18 SHG).

Artikel 8 Unrechtmässiger Bezug

¹ Bei unwahren oder unvollständigen Angaben kann gestützt auf § 26 lit. a Sozialhilfegesetz die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen eingefordert werden.

² Für den administrativen Inkassoaufwand werden nebst den Inkassogebühren den Eltern 200 Franken in Rechnung gestellt.

Artikel 9 Rechtsmittel

Gegen die Verfügung der Sozialbehörde kann innert dreissig Tagen beim Bezirksrat in schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich im Übrigen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Artikel 10 Inkraftsetzung

Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Vom Gemeinderat Zollikon erlassen am 6. Juni 2012 (GRB 111:2012)